II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 5. Februar 1980

zur Genehmigung der Verlängerung oder der stillschweigenden Verlängerung bestimmter, zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossener Handelsabkommen

(80/159/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Entscheidung 69/494/EWG des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen (1), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die im Anhang aufgeführten Abkommen und Protokolle wurde die Verlängerung oder die stillschweigende Verlängerung über die Übergangszeit hinaus vom Rat bereits mehrmals, zuletzt mit Entscheidung 79/171/EWG (2), genehmigt.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben erneut die Genehmigung zur Verlängerung oder der stillschweigenden Verlängerung dieser Abkommen beantragt, um jedwede Unterbrechung in ihren vertraglichen Handelsbeziehungen mit den betreffenden dritten Ländern zu vermeiden.

Es handelt sich lediglich um die Genehmigung zur Aufrechterhaltung dieser vertraglichen Handelsbeziehungen bis zu ihrer Ablösung durch Gemeinschaftsabkommen ; diese Genehmigung berührt daher nicht die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, jede Unvereinbarkeit zwischen den betreffenden Abkommen und den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen.

Der Inhalt der zu verlängernden oder stillschweigend zu verlängernden Abkommen darf im übrigen während des betreffenden Zeitraums kein Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik bilden.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben erklärt, daß die Verlängerung oder die stillschweigende Verlängerung dieser Abkommen weder ein Hindernis für die Einleitung von Verhandlungen der Gemeinschaft mit den betreffenden dritten Ländern und der Übernahme der handelspolitischen Fragenbereichen dieser Abkommen in Gemeinschaftsabkommen sei, noch während des betreffenden Zeitraums den Erlaß der Maßnahmen behindern könne, die zur völligen Vereinheitlichung der Einfuhrregelungen der Mitgliedstaaten erforderlich seien.

Bei Abschluß der in Artikel 2 der Entscheidung 69/494/EWG vorgesehenen Konsultation ist festgestellt worden, daß der Inhalt der zu verlängernden oder stillschweigend zu verlängernden Abkommen während des betreffenden Zeitraums kein Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik darstellt ; diese Feststellung wird durch die vorgenannten Erklärungen der betreffenden Mitgliedstaaten bestätigt.

Daher können diese Abkommen für einen begrenzten Zeitraum verlängert oder stillschweigend verlängert werden —

(1) ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 39.
(2) ABl. Nr. L 37 vom 13. 2. 1979, S. 31.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die im Anhang aufgeführten Handelsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern können bis zu dem dort jeweils angegebenen Termin verlängert oder stillschweigend verlängert werden.

(2) Die im Anhang genannten Handelsabkommen zwischen einigen Mitgliedsländern und Griechenland können bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder längstens bis zu dem dort jeweils angegebenen Termin verlängert oder stillschweigend verlängert werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. ZAMBERLETTI

BILAG — ANHANG — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE

Medlemsstat	Tredjeland	Aftalens art og datering	Udløb efter forlængelse eller stiltiende videreførelse
Mitgliedstaat	Drittland	Art und Datum des Abkommens	Ablauf nach Verlängerung oder stillschweigender Verlängerung
Member State	Third country	Type and date of Agreement	Extended or tacitly renewed until
État membre	Pays tiers	Nature et date de l'accord	Échéance après prorogation ou tacite reconduction
Stato membro	Paese terzo	Natura e data dell'accordo	Scadenza dopo la proroga o il tacito rinnovo
Lid-Staat	Derde land	Aard en datum van het akkoord	Vervaldatum na al dan niet stilzwijgende verlenging
BENELUX	Honduras	Handelsakkoord 30. 1. 1959	27. 5. 1981
	Joegoslavië	Handelsakkoord 18. 6. 1958	30. 6. 1981
	Marokko	Handelsakkoord 5. 8. 1958	30. 6. 1981
DANMARK	Indonesien	Handelsaftale 9. 9. 1952	30. 6. 1981
	Madagaskar	Handelsaftale 10. 12. 1965	25. 6. 1981
	Marokko	Handelsaftale 26. 7. 1961	30. 6. 1981
	Senegal	Handelsaftale 11. 4. 1962	10. 7. 1981
	Spanien	Handelsaftale 1. 7. 1960	30. 6. 1981
	Tunesien	Handelsaftale 8. 6. 1960	31. 5. 1981
DEUTSCHLAND	Afghanistan	Handelsabkommen 31. 1. 1958	31. 5. 1981
	Island	Handelsabkommen 20. 5. 1954	30. 6. 1981
	Jugoslawien	Handelsabkommen 11. 6. 1952 Protokoll 16. 7. 1964	30. 6. 1981
	Philippinen	Handelsabkommen 28. 2. 1964	12. 8. 1981
	Türkei	Abkommen über Warenverkehr 16. 2. 1952	30. 6. 1981
FRANCE	Grèce	Accord commercial 9. 6. 1962	30. 6. 1981
	RAE (république arabe d'Égypte)	Accord commercial 10. 7. 1964	10. 7. 1981
ITALIA	Austria	Accordo commerciale 19. 6. 1949 Scambio di lettere 14. 11. 1961	30. 6. 1981
	Colombia	Modus vivendi 19. 6. 1952	19. 6. 1981
	Grecia	Accordo commerciale 10. 11. 1954	30. 6. 1981
	Somalia	Accordo commerciale e di cooperazione economica e tecnica 1. 7. 1960	30. 6. 1981
	Spagna	Accordo commerciale 28. 6. 1960 Processo verbale 1. 4. 1967	8. 6. 1981
	Turchia	Accordo commerciale 24. 1. 1952	31. 5. 1981